
VD / Einfache Anfrage Rossi-Sevelen vom 22. Dezember 2025

Weshalb wird wichtigen Rothirschrevieren eine Jagdzeitverlängerung verweigert?

Antwort der Regierung vom 3. Februar 2025

Mirco Rossi-Sevelen erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 22. Dezember 2025 nach dem Vorgehen des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei bei Jagdzeitverlängerungen des Rotwilds.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Rothirsch profitiert europaweit von veränderten Umweltbedingungen, die zu einem höheren Nahrungsangebot und höherem Überleben führen. Der seit Jahren steigende Rothirschbestand fordert Behörden, Jägerschaft sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer heraus. Die jagdliche Steuerung der Bestände stellt sich als grosse Herausforderung dar, weil der Rothirsch sehr lernfähig, intelligent und anpassungsfähig ist. Diese Situation erfordert, dass sich Jagdbehörde und Jägerschaft mit ihrer Jagdplanung und Jagdmethoden laufend anpassen müssen, um die Ziele der strategischen Jagdplanung zu erreichen und die Rothirschbestände zu regulieren. Da sich der Rothirsch in der Landschaft sehr grossräumig bewegt und den Lebensraum je nach Jahreszeit sehr unterschiedlich nutzt, erfolgt die Jagdplanung nicht auf Jagdrevierebene, sondern durch die Rothirsch-Hegegemeinschaften (RHGs) revierübergreifend. Jährlich erlässt das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) anhand der Anzahl gezählter Rothirsche als Index für die Bestandsentwicklung und aufgrund der Ziele der strategischen Jagdplanung die Abschussvorgaben für die RHGs. Die RHGs verteilen die Abschüsse auf die Reviere und können ergänzende Vorgaben beschliessen (Art. 16 Abs. 1 Bst. c der Jagdverordnung [SGS 853.11; abgekürzt JV]). Die strategische Jagdplanung sieht in der RHG 1 (Toggenburg, Werdenberg, Rheintal, nördliches Sarganserland) und in der RHG 2 (südliches Sarganserland) eine Senkung des Hirschbestands vor. Dieses Ziel konnte bislang noch nicht erreicht werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Weshalb wurde nicht für alle Rotwildreviere die Jagdzeit verlängert, obwohl die aktuelle Witterung die Erreichung der Abschussziele massiv beeinträchtigt?*

Die Rothirschjagd dauert im Kanton St.Gallen vier Monate. Dies ist im nationalen Vergleich eine sehr lange Jagdzeit. Grundsätzlich gilt, dass die Jagd selbst möglichst störungsarm und effizient erfolgen soll. Je länger ein permanenter Jagddruck dauert, umso scheuer wird das Wild und entzieht sich dem Jagddruck geschickt, was den Jagderfolg senkt. Um dies zu reduzieren, eignen sich kurze Jagdzeiten oder die Intervalljagd mit variierendem Jagddruck. Die Jagdzeit einfach zu verlängern, entspricht nicht den erwähnten Grundsätzen und muss eine begründete Ausnahme bleiben. Zuvor müssen andere Massnahmen ergriffen werden. Eine Jagdzeitverlängerung darf nicht pauschal ohne Grund für alle Jagdreviere erteilt werden. Ansonsten müsste die Jagdzeit angepasst werden.

In der Abschussverfügung des ANJF für die RHG 2 (südliches Sarganserland) vom 21. Juli 2025 wurde folgendes festgelegt: «Eine Jagdzeitverlängerung wird nur gewährt, wenn sie zur Erfüllung der Abschussvorgaben unbedingt notwendig ist. Dass die Jagdzeit für das Rotwild nicht einfach jedes Jahr verlängert wird, werden Jagdzeitverlängerungen nur noch

gewährt, wenn die betroffenen Reviere aufzeigen, wie sie dem Wild sonst mehr jagdliche Ruhe gewähren. Dies könnte mit einer Schonphase analog zu den Vorjahren umgesetzt werden.» Sieben Reviere der RHG 2 haben diese Chance genutzt und somit auch eine Jagdzeitverlängerung erhalten. In der RHG 1 (Toggenburg, Werdenberg, Rheintal, nördliches Sarganserland) haben sämtliche Reviere eine Schonphase von 13 Tagen umgesetzt und die Jagdzeit wurde in der RHG 1 auch in sämtlichen Revieren bis Ende Jahr verlängert. Diese Regel war allen Jagdrevieren zu Beginn der Jagdzeit bekannt.

2. *Ist der Druck des Rotwilds auf die Waldverjüngung doch nicht so gross, wenn selbst wichtigen Rotwildrevieren die Jagd in der Verlängerung bis Ende Jahr untersagt bleibt?*

Das Erreichen der Abschussvorgaben und somit auch die Erfüllung der Ziele der strategischen Jagdplanung sind für den Kanton von grosser Bedeutung. Deshalb versucht der Kanton auch stets die rechtlichen Vorgaben zu optimieren, fokussiert die Vorgaben auf den Abschuss von weiblichen Tieren als Treiber der Reproduktion und nutzt die rechtlichen Möglichkeiten zur Optimierung der Abschusserfüllung. Dazu gehört die Erhöhung der Abschussvorgaben, das Anordnen von Drückjagden, Rothirschabschüsse in Nicht-jagdgebieten durch die kantonale Wildhut und im Ausnahmefall auch die Jagdzeitverlängerung.

Trotz grosser Anstrengung durch die Jagdgesellschaften existieren leider immer noch einzelne Praktiken, die den Jagderfolg unnötigerweise reduzieren und so eine effiziente Abschusserfüllung hemmen. Dazu gehören jagdgesellschaftsinterne Einschränkungen für die Rothirschjagd wie der Verzicht auf die Anwendung effizienter Jagdmethoden wie der Einsatz von Stöberhunden, die Einstellung der Rothirschjagd beim Erreichen des Minimums der Abschussvorgabe trotz Möglichkeit für weitere Abschüsse, der Verzicht auf jagdliche Absprachen mit den Reviernachbarn oder der übermässige Abschuss von Rothirschkalbern. Letzteres trägt wenig zur Bestandsreduktion bei und führt zudem zu scheueren Rothirschkuhen, deren Erlegung noch schwieriger wird. Damit der Abschussplan erfüllt werden kann, braucht es zwingend ein konstruktives Zusammenspiel von Jagdbehörde und Jägerschaft. Die Forderung von Massnahmen, ohne selbst das eigene Verhalten zu optimieren und die vorhandenen Mittel einzusetzen, verhindert den Erfolg.

3. *Auf Basis welcher Zahlen und Fakten wurden vereinzelte Jagdreviere per Verfügung aufgefordert, eine zusätzliche Bewegungsjagd zu organisieren und andere nicht?*

Das Anordnen von Drückjagden ist eine Massnahme der RHG und des ANJF, um eine revierübergreifende Bejagung und das Erreichen der Abschussvorgaben zu gewährleisten (Art. 17 und 23 JV). Auf Grund der erreichten Abschusszahlen der RHG 1 per Ende November 2025 hat das ANJF in Rücksprache mit dem Obmann der RHG 1 entschieden, dass zusätzliche Drückjagden angeordnet werden, da die Erreichung der Abschussvorgaben ohne zusätzliche Massnahmen als unwahrscheinlich beurteilt wurde. Die Reviere wurden für diese Massnahme anhand folgender Grundlagen ausgewählt: Rückstand in der Abschusserfüllung im Vergleich zu den Vorjahren, Rothirsche im Dezember erfahrungs-gemäss im Jagdrevier vorhanden, keine oder nur noch eine Drückjagd im Dezember geplant, Potenzial für weitere Abschüsse vorhanden.

Somit wurde in vier Jagdrevieren eine zusätzliche Drückjagd durch das ANJF angeordnet.

4. *Hat sich das ANJF im Vorfeld der Anordnung mit den betroffenen Revieren bzw. RHG ausgetauscht und vor der Anordnung gewarnt bzw. diese in Aussicht gestellt?*

Das ANJF zeigt jährlich auf, welche Massnahmen umgesetzt werden können, sollten die Abschusszahlen nicht erreicht werden. Dazu gehören die Unterstützung und Beratung der Jagdgesellschaften bei der Jagdplanung durch die kantonale Wildhut, die Verlängerung der Jagdzeit (Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über die Jagdvorschriften [sGS 853.111]), die Anordnung zusätzlicher Drückjagden (Art. 17 und 23 JV), die Ersatzvornahme, bei der die Wildhut das Wild erlegt (Art. 22 JV) oder die Kündigung des Pachtverhältnisses und Neuvorgabe des Reviers (Art. 14 Abs. 2 Bst. c des Jagdgesetzes [sGS 853.1; abgekürzt JG]).

Die verfügten Massnahmen bespricht das ANJF stets mit dem Vorstand der RHG. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 wurden vier Jagdreviere die Durchführung von je einer zusätzlichen Drückjagd in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter verfügt. Die betroffenen Reviere wurden zugleich telefonisch persönlich informiert und die Sachlage erläutert.

Optimierungen der rechtlichen Grundlagen und Kompetenzen in der Jagdplanung und Jagdvollzug sind Bestandteil der aktuellen Diskussionen des VI. Nachtrags zum JG.

Von den 790 verfügten Stück Kahlwild (weibliche Rothirsche und Hirschskälber) wurden 742 Stück erlegt. Trotz grossen Anstrengungen der Jägerschaft konnten die angestrebten Abschussvorgaben in der RHG 1 und RHG 2 nicht vollständig erreicht werden, in der RHG 3 wurde das Abschuss-Soll übertroffen. Die Situation präsentiert sich seit Jahren diesbezüglich sehr ähnlich, trotz Jagdzeitverlängerung. Die Regierung ist sich dieser Problematik bewusst und strebt im Rahmen der laufenden Teilrevision des JG neue Lösungen an. Die Regierung erwartet, dass die Abschussvorgaben zur Erzielung der festgelegten Bestandsreduktion durch die Jägerschaft mitgetragen und umgesetzt werden.